

Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau (LwG AG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 910.200 (Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau [LwG AG] vom 13. Dezember 2011) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 8 Höhe der Beiträge</p> <p>² Die Gemeinden tragen je nach öffentlichem Interesse 15–25 % der beitragsberechtigten Kosten. Eine Beteiligung an den Kosten einzelbetrieblicher Massnahmen steht ihnen frei.</p>	<p>§ 8 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Gemeinden tragen je nach öffentlichem Interesse 15–25 % der beitragsberechtigten Kosten. Eine Beteiligung an den Kosten [...] <u>von Bewässerungsanlagen sowie von einzelbetrieblichen</u> Massnahmen steht ihnen frei.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 19 Öffentliche Auflagen und Rechtsschutz a) Beizugsgebiet</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt das Beizugsgebiet während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Einwendungen sind während der Auflagefrist oder innert 30 Tagen seit Zustellung an den Gemeinderat zu richten.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt das Beizugsgebiet <u>samt Vorplanung und Vorentscheid</u> während 30 Tagen öffentlich auf. <u>Er zeigt den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern die Auflage im Voraus schriftlich an, wenn dies ohne Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens möglich ist.</u></p> <p>² Einwendungen <u>gegen das Beizugsgebiet</u> sind während der Auflagefrist [...] an den Gemeinderat zu richten.</p>			
<p>§ 20 b) Einleitungsbeschluss</p> <p>¹ Gegen den Einleitungsbeschluss kann während einer Frist von 30 Tagen nach der Publikation oder innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 20 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Gegen den Einleitungsbeschluss kann während einer Frist von 30 Tagen nach der Publikation [...] beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 20a (neu) b^{bis}) Generelles Projekt</p> <p>¹ Der Regierungsrat genehmigt das Generelle Projekt und legt es während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.</p>			
<p>§ 21 c) übrige öffentliche Auflagen</p> <p>¹ Beim durchführenden Organ kann während der Auflagefrist oder innert 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden gegen:</p> <p>b) das Generelle Projekt,</p> <p>² Im Rahmen von Einsprachen gegen das Generelle Projekt versucht das durchführende Organ eine Einigung herbeizuführen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p>¹ Beim durchführenden Organ kann während der Auflagefrist [...] Einsprache erhoben werden gegen:</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>² Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt</p> <p>¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 (geändert) Übernahme zu Eigentum und Unterhalt durch die <u>Gemeinden</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. <u>Bewässerungsanlagen übernehmen sie nur dann, wenn sie sich an den Kosten beteiligt haben.</u></p>			
	<p>§ 28a (neu) Übernahme zu Eigentum und Unterhalt durch die Grundeigentümerinnen und -eigentümer</p> <p>¹ Beteiligen sich die Gemeinden nicht an subventionierten gemeinschaftlichen Bewässerungsanlagen, übernehmen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer diese zu Eigentum und Unterhalt.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Für den Unterhalt und die Nutzung erstellen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer ein Reglement, das vom zuständigen Departement zu genehmigen ist. Der Regierungsrat regelt den Mindestinhalt dieses Reglements durch Verordnung.</p> <p>³ Zur Finanzierung des Unterhalts können Nutzungsberechtigte gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichtet werden.</p>			
5. Natürliche Ressourcen	<p>Titel nach § 40 (geändert) 5. [...] <u>Direktzahlungen und kantonale Beteiligung</u></p>			
	<p>§ 40a (neu) Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton richtet Direktzahlungen nach dem LwG aus.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Ausrichtung, insbesondere die Koordination mit den Zusatzbeiträgen gemäss dem Natur- und Landschaftsschutzrecht, durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 40b (neu) Vernetzung und Landschaftsqualität</p> <p>¹ Der Kanton trägt im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite die Restfinanzierung für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge.</p> <p>² Die Beitragsansätze entsprechen den Maximalbeträgen gemäss Bundesrecht.</p> <p>³ Die Beitragsansätze pro Massnahme für die Landschaftsqualität sowie die Art und Weise allfälliger Reduktionen legt der Regierungsrat durch Verordnung fest. Der auszahlende Beitrag pro Massnahme ist zu reduzieren, wenn die von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern beantragte Gesamtsumme der Beiträge den Maximalbetrag aus Beiträgen des Bundes und des Kantons übersteigt.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 41 Ökologische Leistungen a) Gegenstand</p> <p>¹ Der Kanton kann landwirtschaftlichen Betrieben, die besondere ökologische Anforderungen erfüllen oder in anderer Weise besondere Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, finanzielle Abgeltungen gewähren.</p> <p>² Abgeltungen sind namentlich möglich, wenn</p> <p>a) die gesamte Bewirtschaftung in überdurchschnittlicher Weise den Gesichtspunkten des Gewässerschutzes, des Schutzes der Bodenfruchtbarkeit und der Luftreinhaltung entspricht,</p> <p>b) der Betrieb in erheblichem Ausmass zur Ausdehnung von bestehenden oder zur Anlage von neuen Hecken, artenreichen Wiesen oder anderen Biotopen oder in anderer Weise zur ökologischen Aufwertung und Vernetzung der Landschaft beiträgt,</p>	<p>§ 41 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>c) die Bewirtschaftung und die Bodennutzung auf die Standortbedingungen in besonderer Weise Rücksicht nehmen.</p> <p>³ Die besonderen Anforderungen oder Leistungen, die Auflagen und die Höhe der Abgeltung sind in einem mehrjährigen Vertrag festzulegen.</p>				
<p>§ 42 b) Restkosten Objektbeiträge</p> <p>¹ Ausserhalb der Vorranggebiete gemäss kantonalem Richtplan wird die Übernahme der Restkosten für Objektbeiträge nach Abzug der Bundes- und allfälliger Kantonsbeiträge durch die Standortgemeinde oder eine andere Trägerschaft vorausgesetzt.</p>	<p>§ 42 Aufgehoben.</p>			
<p>§ 43 c) Programmleitung</p> <p>¹ Die Umsetzung der §§ 41 und 42 wird einer Programmleitung übertragen. Der Regierungsrat regelt deren Aufgaben und Organisation durch Verordnung.</p>	<p>§ 43 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 44 Gewässer, Boden, Luft</p>	<p>§ 44 Abs. 5 (neu) [...] <u>Schutz natürlicher Ressourcen</u> (Überschrift geändert)</p> <p>⁵ Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Anforderungen und Bedingungen werden die Beiträge verweigert oder gekürzt. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.</p>			
<p>§ 45 Beiträge</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt Anforderungen, Berechtigungen, Ansätze und Bedingungen gemäss den §§ 41–44 durch Verordnung. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die besonderen Leistungen beziehungsweise Einschränkungen im Vergleich zu anderen Bewirtschaftungsformen angemessen abgegolten werden und ein wirtschaftlicher Anreiz entsteht.</p> <p>² Die Beiträge können ergänzend zu oder unabhängig von Beiträgen des Bundes gewährt werden.</p>	<p>§ 45 Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>³ Bei der Bemessung sind weitere objektbezogene Beiträge von Bund und Kanton zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Anforderungen und Bedingungen werden die Beiträge verweigert oder gekürzt. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge sind zurückzuerstatten.</p>				
	<p>Titel nach § 45 (neu) ^{5^{bis}}. <i>Invasive Organismen</i></p>			
<p>§ 46 Invasive Organismen</p>	<p>§ 46 [...] <u>Massnahmen</u> (Überschrift geändert)</p>			
<p>§ 49 Duldungspflicht</p> <p>¹ Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. 71 LwG.</p>	<p>§ 49 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Duldungspflicht für die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland richtet sich nach Art. [...] <u>165b</u> LwG.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 55 Betriebsstrukturdaten</p> <p>¹ Im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung in der Landwirtschaft unterstützen die Gemeinden den Kanton bei der Erhebung der Daten gemäss der Verordnung über die Erhebung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Daten (Landwirtschaftliche Datenverordnung) vom 7. Dezember 1998 ¹⁾. Dazu bezeichnen sie einzeln oder gemeinsam eine Erhebungsstelle.</p>	<p>§ 55 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Im Rahmen der jährlichen Betriebsstrukturdatenerhebung in der Landwirtschaft unterstützen die Gemeinden den Kanton bei der Erhebung der Daten gemäss der Verordnung über [...] <u>Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)</u> vom [...] <u>23. Oktober 2013</u> ²⁾. Dazu bezeichnen sie einzeln oder gemeinsam eine <u>kommunale Erhebungsstelle</u> [...] <u>Landwirtschaft (KEL)</u>.</p>			

¹⁾ SR [919.117.71](#)

²⁾ SR [919.117.71](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>Titel nach § 58 (neu) <i>8^{bis}. Informationssystem</i></p>			
	<p>§ 58a (neu) Elektronisches Informationssystem</p> <p>¹ Das zuständige Departement betreibt ein elektronisches Informationssystem für den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für die Gewährung von Beiträgen sowie zur vom Bundesrecht vorgesehenen Erfassung von Daten zur Tierseuchenbekämpfung.</p> <p>² Das Informationssystem enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personendaten einschliesslich Daten über die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in der Primärproduktion, b) Daten über die landwirtschaftlichen Betriebe und die Tierhaltung, c) Daten über Flächen und deren Nutzung, 	<p>§ 58a Abs. 3</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>d) Daten über Tierhaltungen von Klautieren, Equiden und Hausgeflügel sowie Daten über Bienenstände und Aquakulturbetriebe,</p> <p>e) weitere Daten für Vollzugsaufgaben mit räumlichem Bezug.</p> <p>³ Das zuständige Departement macht die jeweils erforderlichen Daten für folgende Stellen und Personen elektronisch abrufbar oder gibt die Daten an diese weiter:</p> <p>a) den KEL zur Aufgabenerfüllung gemäss § 55 Abs. 1,</p> <p>b) dem kantonalen Veterinär-dienst zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben,</p> <p>c) Dritten, die nach den §§ 54 Abs. 2 und 57 Abs. 2 mit Aufgaben des Vollzugs der landwirtschaftlichen Gesetzgebung betraut sind.</p>	<p>³ Das zuständige Departement macht die jeweils erforderlichen Daten für folgende Stellen und Personen elektronisch abrufbar oder gibt die Daten an diese weiter:</p> <p>c) (geändert) Dritten, die [...] <u>gemäss</u> den §§ 54 Abs. 2 und 57 Abs. 2 mit Aufgaben des Vollzugs der landwirtschaftlichen Gesetzgebung betraut sind.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>⁴ Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können folgende Behörden und Dritte Daten online bearbeiten:</p> <p>a) die KEL zur Aufgabenerfüllung gemäss § 55 Abs. 1,</p> <p>b) der kantonale Veterinär- dienst zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben,</p> <p>c) die mit Aufgaben gemäss § 54 Abs. 2 betrauten Dritte.</p>	<p>⁴ Online Daten bearbeiten können:</p> <p>c) Dritte, die mit Aufgaben gemäss § 54 Abs. 2 betraut sind.</p>		
	<p>§ 58b (neu) Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für einen sicheren und datenschutzkonformen Betrieb des Informationssystems durch Verordnung.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 7. November 2017	Entwurf des Regierungsrats (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.	<u>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.</u>		
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer			